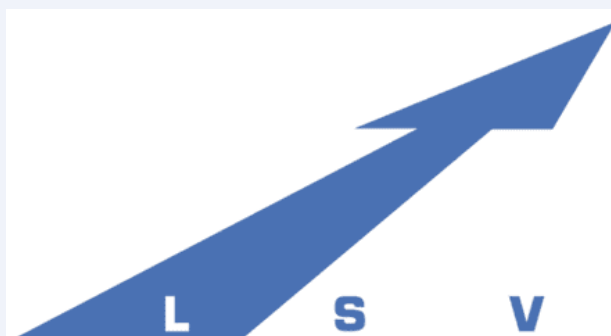




Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz

Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen

Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes
Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz



09/2006



Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen

Leitfaden für den Geschäftsbereich
des Landesbetriebes Straßen und Verkehr

2. Auflage

Bearbeitung:

Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz

Bericht 09/2006

Mainz, November 2006
aktualisiert im
August 2008
(S. 5 und Anlage 1)

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Amtsgerichtsplatz 1
55276 Oppenheim
Tel.: 06131/6033-1514, Fax: 06131/1433195

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3029-1224, Fax: 0261/3029-1250

Satz und Layout: Diana Faller

Auflage: 250 Exemplare

© 2006

Nachdruck und Wiedergabe sind ausdrücklich erwünscht!

Mitglieder des Arbeitskreises Straßenbauabfälle:

Nicole Bartenschlager	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Dr. Karlheinz Brand	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Michael Chudziak	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Stefan Fabiszisky	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Harald Guggenmos	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeindewerke Schweich
Rainer R. Hart	Chemisch Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH
Joachim Hoose	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein
Dirk Lorig	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Holger Mergen	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Dr. Thomas Müller	Baustoffprüfstelle Bingen (beim LSV Worms)
Heribert Müssenich	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Thomas Nalbach	Kreisverwaltung Cochem-Zell
Dr. Wilhelm Nonte	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Obmann)
Eberhard Stippler	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stefan Zodet	Bodenprüfstelle (beim LSV Kaiserslautern)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	1
1 Allgemeines	2
2 Entscheidungsablauf für die Verwertung von bituminösen Straßenausbaustoffen	3
2.1 Probenahme / Prüfungen (zu Bild 1, Nr. 3).....	3
2.2 Verwertungsklassen (zu Bild 1, Nr. 7).....	4
3 Verfahrensablauf für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch	6
3.1 Verwertungsklasse B1.....	6
3.2 Verwertungsklasse B2.....	8
3.3 Entsorgung über genehmigte Zwischenlager oder auf Deponien.....	8
3.4 Transportgenehmigung (zu Bild 2, Nr. 3).....	9
3.5 Freistellungsbescheid des LSV (zu Bild 2, Nr. 3).....	9
3.5.1 LSV-Begleitschein.....	10
3.5.2 Dokumentation.....	10
3.6 Freistellung von der Andienungs- und Nachweispflicht bei Kreisstraßen.....	11
4 Vorschriften, Technische Regelwerke, Rundschreiben	12

Abbildungsverzeichnis

Bild 1: Entscheidungsablauf für die Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen und von Ausbauasphalt analog RuVA-StB 01 im Geschäftsbereich des LSV.....	5
Bild 2: Verfahrensablauf für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch.....	7

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Erläuterung zur analytischen Differenzierung zwischen teer-/pechhaltigem und teer-/pechfreiem Straßenaufbruch
- Anlage 2:** Formblätter Entsorgungsnachweis EN, VE, DA, AE, BB
- Anlage 3:** Begleitschein und Übersicht „Handhabung der Begleitscheine“
- Anlage 4:** Übernahmeschein
- Anlage 5:** Freistellungsbescheid der SAM vom 04.02.2002, Nachtrag und Anlagenliste (Muster); neueste Fassung im Internet unter <http://www.lsv.rlp.de>, „Service“ und „Straßenbautechnik“ anklicken und unter „Aktuelles“ den Freistellungsbescheid auswählen
- Anlage 6:** LSV-Begleitschein;
Vorlage: „37-Pechhalt-Straufbr-LSV-Begleitschein.dot“
- Anlage 7:** Erfassungsblatt „Ausbau von pechhaltigem Straßenaufbruch“;
Vorlage: „33-Pechhalt-Straufbr-Ausbau.xlt“ bzw. „33-Pechhalt-Straufbr-Ausbau.dot“
- Anlage 8:** Erfassungsblatt „Einbau von aufbereitetem pechhaltigem Straßenaufbruch - Lieferung von stationärer Aufbereitungsanlage“;
Vorlage: „34a-Pechhalt-Straufbr-Einbau.xlt“ bzw. „34a-Pechhalt-Straufbr-Einbau.dot“
- Anlage 9:** Erfassungsblatt „Einbau von aufbereitetem pechhaltigem Straßenaufbruch - Lieferung von mobiler Aufbereitungsanlage“;
Vorlage: „34b-Pechhalt-Straufbr-Einbau-mobil.xlt“ bzw. „34b-Pechhalt-Straufbr-Einbau-mobil.dot“
- Anlage 10:** Meldeblatt Straßenaufbaudaten (mit Handlungsanleitung);
Vorlage: „40-Aufbaudaten-SIB-RP.dot“; Stand: 31.10.2006

Vorlagen im Intranet des LSV unter Verzeichnis „HVA-B-StB-Vertragsabwicklung“

Vorbemerkung

Die Überarbeitung der 1. Auflage dieses Leitfadens (vom September 2003) wurde aufgrund neuer Regelungen erforderlich. Neben redaktionellen Änderungen wurde das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2004 eingearbeitet. Es enthält Änderungen der „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01). Insbesondere ist damit eine ungebundene Verwertung von Ausbaupasphalt als Deckschicht oder Tragschicht unter wasserdurchlässiger Decke (bisher Verwertungsklasse A1) in klassifizierten Straßen nicht mehr möglich.

Grundlage dieses Leitfadens sind die RuVA-StB 01 und die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -“, Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20.

Der Leitfaden wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV) verabschiedet. Er wird vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV) für seinen Geschäftsbereich verbindlich eingeführt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Kommunen wird ein speziell auf diese zugeschnittenes „Handbuch Entsorgungsplanung für den Tief- und Straßenbau“ erstellt.

Ergänzend zum Leitfaden wurde das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz“, Stand: 16.02.2006, erarbeitet. Unter <http://www.mufv.rlp.de> finden Sie das Merkblatt, wenn Sie erst „Abfall“, dann „Sonderabfallwirtschaft“ und „Informationsschreiben“ anklicken.

Die in der Anlage abgedruckten LSV-internen Formulare und Schreiben sollen im Intranet des LSV in der jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden.

1 Allgemeines

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes [1] ist Straßenaufbruch **umweltverträglich** und möglichst **hochwertig wiederzuverwenden**, soweit es Verfahren gibt, mit denen dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit sind Anforderungen zu berücksichtigen bezüglich

- a) Arbeitsschutz,
- b) Gewässer-/Grundwasserschutz und
- c) Bodenschutz.

Entsprechende Anforderungen zu b) und c) sind in den **Technischen Regeln der LAGA** [2] formuliert.

Für das Vorgehen bei der umweltverträglichen Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ **RuVA-StB 01** [3] aufgestellt.

Die bautechnischen Regeln für die Wiederverwendung von Straßenaufbruch sind in den Merkblättern der FGSV festgeschrieben (siehe Punkt 4).

2 Entscheidungsablauf für die Verwertung von bituminösen Straßenausbaustoffen

Der im Regelfall einzuhaltende **Entscheidungsablauf** für die Verwertung von pechhaltigem Straßen- aufbruch und von Ausbauasphalt ist in **Bild 1** (s. S. 5) dargestellt. Weitere Einzelheiten können den RuVA-StB 01 entnommen werden. Ergänzend bitten wir nachstehende Erläuterungen zu beachten.

2.1 Probenahme / Prüfungen (zu Bild 1, Nr. 3)

Liegen keine zweifelsfreien Angaben über die Bindemittelart der auszubauenden Asphaltsschichten vor, sind je nach Gleichmäßigkeit des vorhandenen Oberbaus Bohrkerne aus dem Straßenoberbau zu entnehmen:

- in Ortsdurchfahrten im Abstand von 50 bis 100 m,
- außerhalb von Ortsdurchfahrten im Abstand von max. 200 m,
- mindestens jedoch an drei Stellen.

Sie sind von einer nach RAP Stra für Asphalt anerkannten Prüfssstelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

An diesen Ausbaustücken sind zunächst die erkennbaren Schichten asphalttechnologisch anzusprechen und die Schichtdicken zu ermitteln. Die weitere Vorgehensweise ist wie folgt durchzuführen:

- Je Bohrkern und Schicht erfolgt im **ersten Schritt** eine qualitative Bewertung auf pechhaltige Inhaltsstoffe durch das Lackansprühverfahren (mit Fluoreszenzdetektion) gemäß FGSV-Arbeitspapier Nr. 27/2 „Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carbostämmige Bindemittel - Schnellverfahren -“, Ausgabe 2000 (das Ansprühverfahren mittels Weißlack ist nicht zulässig).

Die hierdurch als **belastetes** Material erkannten Schichten werden entsprechend der Verwertungs- klasse B, Abschnitt 4.2 der RuVA-StB 01 (s. Bild 1 auf S. 5) weiter verwendet.

Beträgt die Dicke der im ersten Schritt unauffälligen Schichten **weniger als 6 cm**, so sind sie zusammen mit dem belasteten Material auszubauen und wie dieses zu entsorgen.

Beträgt die Dicke hingegen **mehr als 6 cm** sollten sie unter Beachtung des Vermischungsverbotes gesondert gewonnen und der Wiederverwendung im Heißmischverfahren zugeführt werden.

- Die umweltrelevante Zulässigkeit dieses Entsorgungsweges ist in einem **zweiten Schritt** halbquantitativ mittels Dünnschichtchromatographie (DC-Verfahren mit zweimaliger Entwicklung) gemäß FGSV-AP Nr. 27/2 zu überprüfen (s.a. Anlage 1). Hierbei wird aus den oben genannten unauffälligen Schichten **jedes** Bohrkerns eine Mischprobe erstellt. Die Anzahl der Untersuchungen kann dabei auf maximal \sqrt{n} (n = Anzahl der entnommenen Bohrkerne), mindestens jedoch zwei Untersuchungen beschränkt werden, wenn die asphaltologische Ansprache der Bohrkerne einen gleichartigen Aufbau der Schichten ergibt.

Im Zweifelsfall sind weitere Untersuchungen, z.B. quantitative Verfahren¹, erforderlich.

Je nach Analyseergebnis ist ein getrenntes Fräsen der belasteten Schichten in der Ausschreibung vorzusehen. Auf einen ausreichenden Abstand zur unbelasteten Schicht ist nach Maßgabe der Voruntersuchung zu achten.

2.2 Verwertungsklassen (zu Bild 1, Nr. 7)

Verwertungsklasse A: In der Regel ist unbelasteter Ausbauasphalt der Wiederverwendung im Heißmischverfahren zuzuführen [5].

Die Verwendung in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln [6] oder in Asphaltfundamentalschichten im Heißeinbau [7] stellt ggf. ein brauchbares Nebenangebot dar.

Die in der 1. Auflage dieses Leitfadens enthaltene Verwertungsklasse A1 (ungebundene Deckschicht oder Tragschicht unter wasserdurchlässigen Deckschichten) ist seit Einführung der modifizierten RuVA-StB 01 in klassifizierten Straßen nicht mehr möglich. In Wirtschaftswegen kann dieser Ausbauasphalt jedoch eingebaut werden, wenn es sich zweifelsfrei um pechfreies Material handelt. Aus Sicherheitsgründen darf für diesen Zweck nur Ausbauasphalt aus Straßen weitergegeben werden, in denen keine pechhaltigen Schichten angetroffen wurden. Ferner ist durch eine repräsentative Probenahme am Haufwerk sicher zu stellen, dass der PAK-Gehalt nach EPA ≤ 10 mg/kg ist.

Verwertungsklasse B/C: Die Verwertungsklasse C (nach RuVA-StB 01) ist nicht dargestellt. Diese behandelt Pech aus Braunkohle, das in unserer Region nicht zur Anwendung kam.

Es ist eine Verwertung im Kaltmischverfahren **mit Bindemittel, Verwertungsklasse B**, vorzusehen (HGT/EGT). Die Ergänzung der RStO 01 gemäß dem Rundschreiben des LSV vom 17.10.02 [8] ist zu beachten.

Nach LAGA-TR sind weitere Anforderungen zu berücksichtigen, z.B. ein Grundwasserabstand von mindestens einem Meter und die Versiegelung der Seitenflächen mit Bitumenemulsion. Siehe hierzu auch die LAGA-TR, Abschnitt II.1.3.3, Pechhaltiger Straßenaufbruch.

¹ Die quantitative Analyse erfolgt am Bindemittel, das zuvor gemäß DIN 1996 extrahiert wurde. Der ermittelte PAK-Gehalt ist aufgrund der vorhandenen Bindemittelmenge auf die gesamte Mischgutmasse zu beziehen.

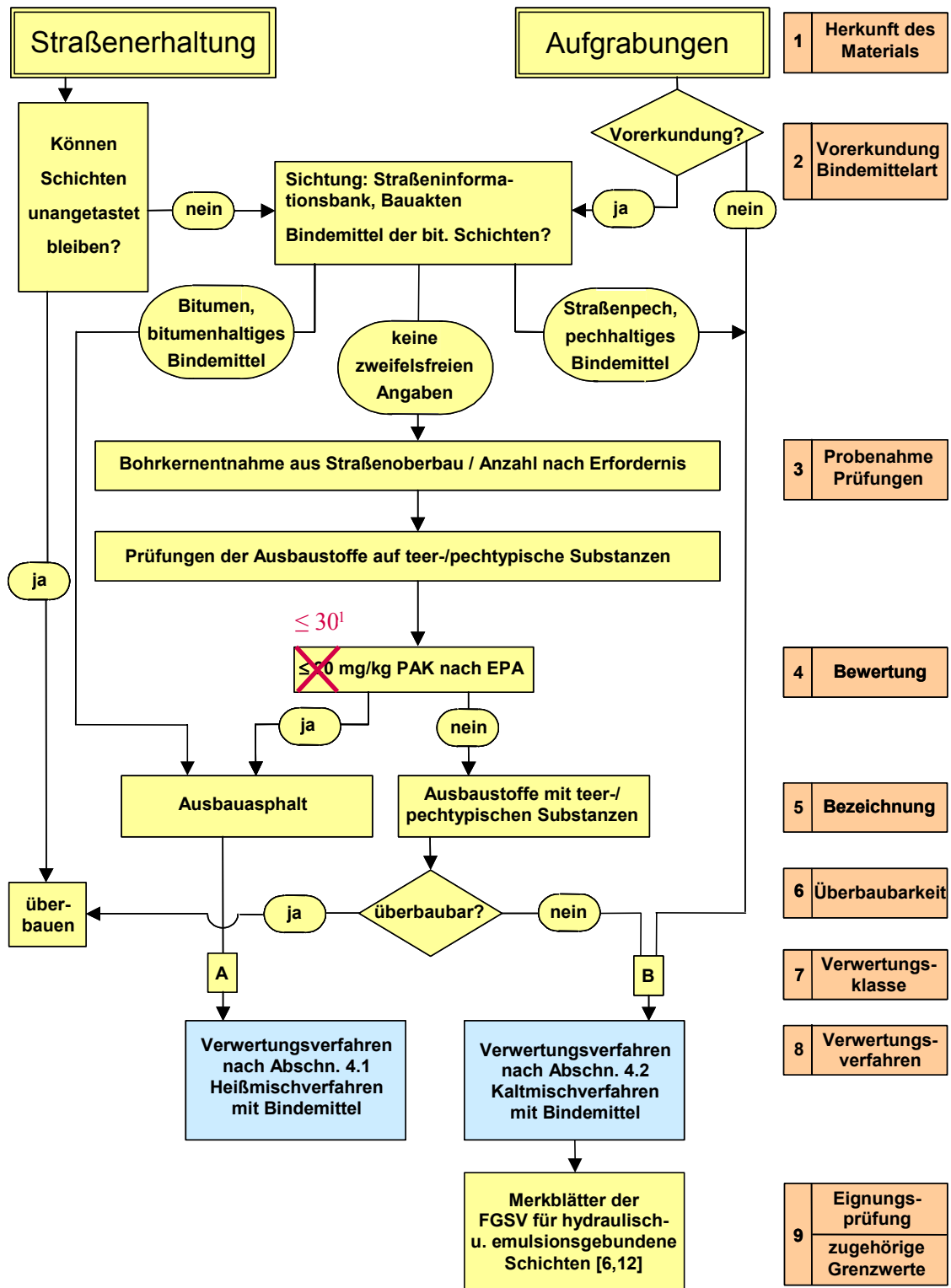


Bild 1: Entscheidungsablauf für die Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen und von Ausbauspalt analog RuVA-StB 01 im Geschäftsbereich des LSV

¹ geändert auf Grundlage des MUFV-Schreibens vom 12.12.2006 zur Unterscheidung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall

3 Verfahrensablauf für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Die Verfahrensabläufe bei der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch sind in **Bild 2** (s. S. 7) dargestellt.

Aufgrund der vorgesehenen Wiederverwendungsorte wird die Verwertungsklasse B zur einfacheren Darstellung in folgende Verwertungsklassen unterteilt:

- **Verwertungsklasse B1:** Hierbei handelt es sich um eine Verwertung „in gleicher Baumaßnahme mit kurzzeitigem Zwischenlager (max. 1 Jahr) und mobiler Aufbereitungsanlage vor Ort“.
- **Verwertungsklasse B2:** Hierbei handelt es sich um eine Verwertung in einer „anderen Baumaßnahme mit stationärer Aufbereitungsanlage und Zwischenlager“.

3.1 Verwertungsklasse B1

Dieser Verwertungsweg sollte in der Ausschreibung vorgesehen werden, wenn bei einer Baumaßnahme größere Mengen pechhaltigen Straßenaufbruchs anfallen und eine Wiederverwendung in der gleichen Baumaßnahme möglich ist.

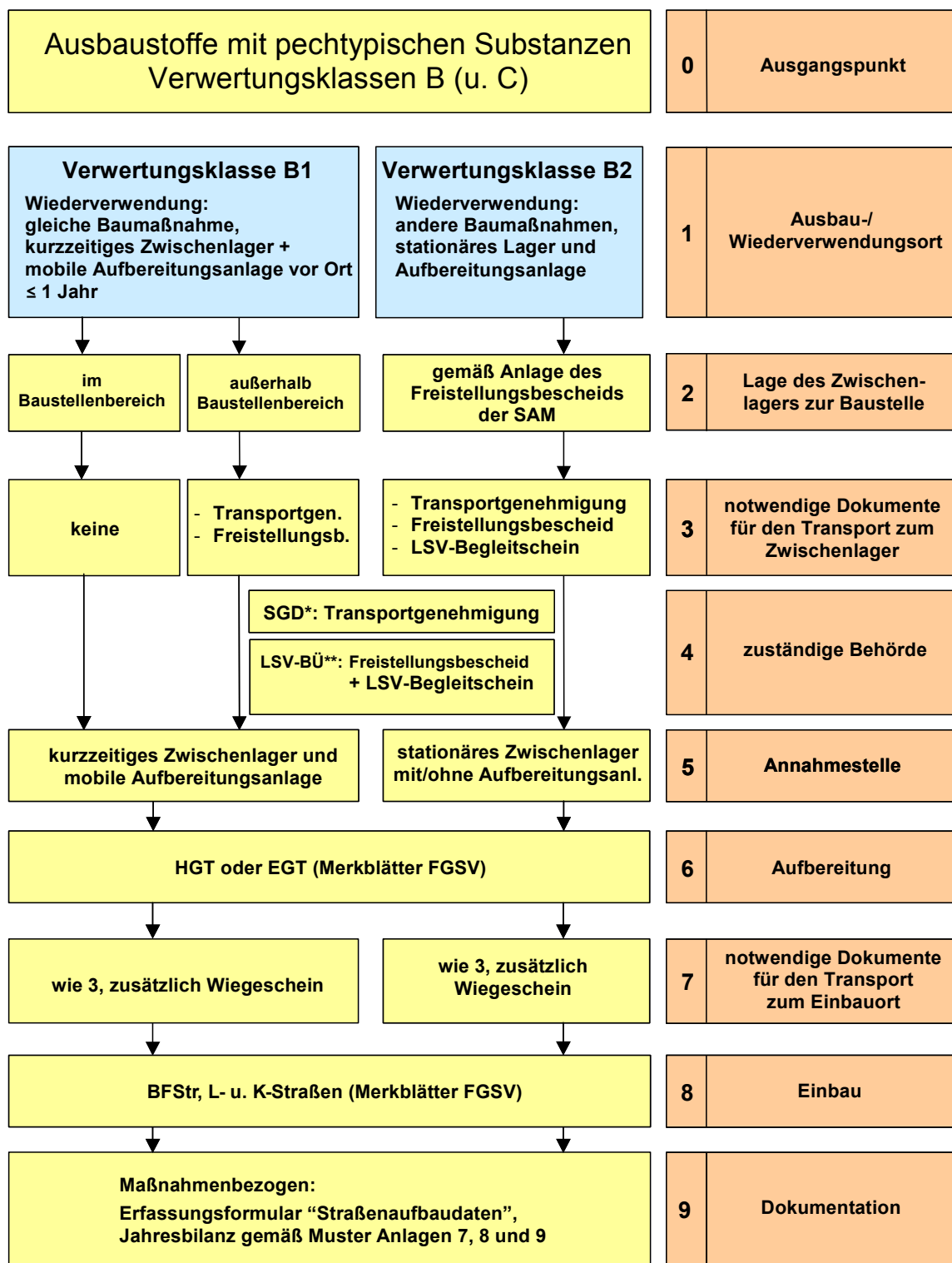
a) Genehmigungsfreie Zwischenlagerung und Aufbereitung

Dies **setzt voraus**, dass die Zwischenlagerung **am Entstehungsort** und im betrieblichen Zusammenhang erfolgt. Hierunter versteht man die Lagerung auf demselben Baugelände oder auch auf unmittelbar angrenzenden oder in der Nähe (einige 100 Meter entfernt) liegenden gepachteten Grundstücken.

In diesem Fall bleibt gemäß der 4. BImSchV [9] die Errichtung und der Betrieb der mobilen Aufbereitungsanlage (bis maximal 1 Jahr) samt zugehörigem Sonderabfallzwischenlager genehmigungsfrei. Sonstige umwelt- und arbeitstechnische Anforderungen bleiben hiervon jedoch unberührt.

Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Zwischenlagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch hat so zu erfolgen, dass Wasserzutritt und Auslaugung sicher verhindert werden. Die Zwischenlagerflächen sind in der Regel zu befestigen, um eine Verwertung ohne Verunreinigungen sowie eine rückstandsfreie Auffassung zu gewährleisten.

Die Andienungs- und Nachweispflicht für Sonderabfälle gegenüber der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) in Mainz entfällt, wenn nur Material verarbeitet wird, das am Entstehungsort angefallen ist, und die mobile Aufbereitungsanlage des Betreibers im Freistellungsbescheid des LSV aufgeführt ist. Entsorgungswege, die sich **nicht** auf im Freistellungsbescheid des LSV genannte Aufbereitungsanlagen bzw. Zwischenlager beziehen, sind jedoch nicht von der Nachweispflicht befreit.



*SGD: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd
 **LSV-BÜ: Bauüberwachung des LSV Rheinland-Pfalz

Bild 2: Verfahrensablauf für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch



b) Genehmigungspflichtige Zwischenlagerung und Aufbereitung

Falls Zwischenlagerung und Aufbereitung **nicht am Entstehungsort** erfolgen, ist sowohl für das Lager als auch für die Aufbereitungsanlage eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese sind bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) zu beantragen.

Eine Befreiung von der Andienungspflicht an die SAM unter Bezug auf den Freistellungsbescheid des LSV ist dann per Einzelnachtrag zum Freistellungsbescheid nur für diese Baumaßnahme möglich.

Erfolgt der Transport über eine öffentliche Straße, sind eine Transportgenehmigung, die Freistellung des LSV sowie der LSV-Begleitschein bzw. der gültige Entsorgungsnachweis inkl. Begleitschein mitzuführen.

Die Dokumentation der aus- bzw. eingebauten Massen erfolgt entsprechend Punkt 3.5.2.

3.2 Verwertungsklasse B2

Dieser Verwertungsweg sollte in der Ausschreibung vorgesehen werden, wenn nur **geringe Mengen** pechhaltigen Straßenaufbruchs anfallen und der Verwertungsweg B1 unwirtschaftlich wäre **oder** eine **unmittelbare Wiederverwendung** bei der gleichen Baumaßnahme (z.B. in Ortsdurchfahrten) **nicht möglich** ist.

Der Ausschreibungstext ist dem Leistungsbereich 112 - STLK (Standardleistungskatalog) zu entnehmen. **Zusätzlich ist in der Baubeschreibung unter Abschnitt 5.4 der Musterleistungstext gemäß Vorlage „06a-Baubeschreibung.dot“ aufzunehmen.**

Die Dokumentation für die aus- bzw. eingebauten Massen erfolgt entsprechend Punkt 3.5.2.

3.3 Entsorgung über genehmigte Zwischenlager oder auf Deponien

Die Entsorgung auf Deponien gilt unter Berücksichtigung möglicher temporärer Überlastungen der Zwischenlagerkapazitäten als gleichwertig zu den Entsorgungswegen B1 und B2 (Wiederverwendung).

Wir bitten jedoch unbedingt zu beachten:

Die Entsorgung auf Deponien ist ebenso wie die Entsorgung über genehmigte Zwischenlager, die nicht im Freistellungsbescheid der SAM genannt sind, vom LSV-Freistellungsbescheid nicht erfasst! Ist bei Baumaßnahmen eine solche Entsorgung beabsichtigt, ist das pechhaltige Material der **SAM anzudienen!** Geeignete Anlagen können bei der SAM erfragt werden.

Vor der Entsorgung des pechhaltigen Straßenaufbruchs muss ein von der SAM bestätigter Entsorgungsnachweis (s. Anlage 2) vorliegen. Der Transport ist gemäß Nachweisverordnung [10] durch die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitscheine (6-fach Formblatt, s. Anlage 3) zu dokumentieren. Der Anlage 3 ist die Übersicht „Handhabung der Begleitscheine“ beigefügt, die die Vorgehensweise verdeutlicht. Für ihre Tätigkeit erhebt die **SAM** eine prozentuale **Gebühr** auf die Entsorgungskosten. Beim vereinfachten Nachweis erfolgt die Verbleibskontrolle durch Übernahmescheine (s. Anlage 4).

In der Anlage finden Sie lediglich Muster dieser Formulare, die Sie sich bitte auf der Intranetseite des LSV in der jeweils aktuellen Fassung herunterladen bzw. -bei kostenpflichtigen Formularen- bei einschlägigen Anbietern bestellen.

Die Dokumentation der ausgebauten Massen erfolgt entsprechend Punkt 3.5.2.

Hinweis:

Geben Bieter bei der Ausschreibung der Entsorgungswege B1 und B2 Nebenangebote mit anderen Annahmestellen ab, so können diese Nebenangebote nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen der „HVA B-StB-Bewerbungsbedingungen, Abschnitt B zu 4 Nr. 4“ eingehalten sind. Hierbei ist zu prüfen, ob die an die SAM abzuführenden Gebühren im Nebenangebot enthalten sind.

3.4 Transportgenehmigung (zu Bild 2, Nr. 3)

In der Baubeschreibung ist darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer für den gewerblichen Transport von pechhaltigem Straßenaufbruch eine Transportgenehmigung benötigt, die bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Nord bzw. Süd) zu beantragen ist.

Dort können auch entsprechende Listen eingesehen oder angefordert werden.

In der Verwertungsklasse B1 ist nur dann eine Transportgenehmigung **nicht** erforderlich, wenn der Transport ausschließlich über nichtöffentliche Straßen erfolgt oder aber der Transporteur über eine entsprechende -und behördlicherseits bestätigte- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb verfügt.

3.5 Freistellungsbescheid des LSV (zu Bild 2, Nr. 3)

Für den Entsorgungsablauf nach Verwertungsklasse **B2** wurde für den LSV zur Vereinfachung von der SAM eine „**Freistellung vom Entsorgungsnachweisverfahren und Befreiung von der Andienungspflicht**“, **Bescheid vom 04.02.2002** (s. Anlage 5 und die jeweils aktuelle Fassung im Internet unter <http://www.lsv.rlp.de>, dann „Service“ und „Straßenbautechnik“ anklicken und unter „Aktuelles“ den Freistellungsbescheid des LSV auswählen) erteilt. Dieser Bescheid wurde mittels Nachtrag entsprechend ergänzt und wird ggf. erweitert.

Diese Freistellung (Bescheid und Nachtrag) gilt ausschließlich für die vom LSV durchgeführten Baumaßnahmen, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Andienung an ein Zwischenlager erfolgt, welches in der aktuellen Anlage zum Nachtrag des oben genannten Freistellungsbescheides aufgelistet ist. Weiterhin gilt dieser Freistellungsbescheid für den **gesamten** Transportweg, sowohl von der Ausbaustelle zur Annahme-/Aufbereitungsstelle als auch von der Aufbereitungsstelle zur Einbaustelle. Er ist in Kopie einschließlich dem Nachtrag und der zugehörigen Anlagenliste im Fahrzeug mitzuführen.

Weiterhin gilt dieser Freistellungsbescheid bei der Verwertungsklasse **B1** für alle Baumaßnahmen und für alle in der Anlagenliste genannten Auftragnehmer mit mobiler Aufbereitungsanlage, wenn die Verwertung am Entstehungsort erfolgt (s. hierzu auch Punkt 3.1 a).

3.5.1 LSV-Begleitschein

Der „interne“ LSV-Begleitschein (Anlage 6) ist grundsätzlich bei der Verwertungsklasse **B2**, sowohl für den Transport des ausgebauten pechhaltigen Materials als auch des aufbereiteten pechhaltigen Materials, von der Bauüberwachung auszufüllen und dem Transportfahrzeug mitzugeben. Er ist im Original einschließlich dem Originalwiegeschein den Bauunterlagen beizulegen und dient zum einen der Abrechnung, zum anderen der Dokumentation (s. Punkt 3.5.2) über den Verbleib des besonders überwachungsbedürftigen² Materials.

3.5.2 Dokumentation

Der Freistellungsbescheid der SAM erging unter der Bedingung, dass die Entsorgung für jede Entsorgungsanlage folgendermaßen separat dokumentiert wird:

- für die jeweilige Annahmestelle bei Anlieferung von Ausbaumaterial (s. Anlage 7),
- für die jeweilige **stationäre** Aufbereitungsanlage bei Einbau von aufbereitetem, pechhaltigem Straßenaufbruch (s. Anlage 8) und
- für die jeweilige **mobile** Aufbereitungsanlage beim Einbau von aufbereitetem, pechhaltigem Straßenaufbruch nach Verwertungsklasse B1 (s. Anlage 9).

Diese Aufstellung ist dem LSV RP bis **spätestens 31.12. jeden Jahres** (zusammengefasst je regionalem LSV [RLSV], s. Rückseite der jeweiligen Anlage) zu übersenden, da der LSV gesetzlich verpflichtet ist, bis 31.01. des Folgejahres eine Gesamtdokumentation zusammenzustellen und der SAM zu übersenden.

Hinweise:

Diese Aufstellung hat getrennt nach Ausbau und Einbau gemäß der Anlagen 7 bis 9 zu erfolgen. Für jede Verwertungsmaßnahme, stationäre und mobile Aufbereitungsanlage, jedes sonstige genehmigte Zwischenlager oder Deponie ist eine **eigene** Liste zu erstellen.

Je Liste sind alle Baumaßnahmen mit Nennung der zugehörigen Gebietskörperschaft (Kreis, kreisfreie Stadt) einzeln aufzuführen. Bei mobilen Aufbereitungsanlagen ist grundsätzlich auch der Bezugsort des Materials (Zwischenlager oder Baustelle) anzugeben. Die Angabe des Zeitraumes ist soweit möglich auf den Aus-/Einbauzeitraum des pechhaltigen Straßenaufbruches einzugrenzen. Dies gilt für alle Maßnahmen, unabhängig von dem jeweils erforderlichen Andienungs- und Nachweisverfahren, einer eventuellen Befreiung von der Andienungspflicht oder der Nutzung eines Freistellungsbescheides. Dies gilt auch für Baumaßnahmen bei Anwendung von Kaltrecyclingverfahren gemäß dem „Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau“ M KRC [11].

Die so erstellten Listen sind beim RLSV in einem Nachweisbuch abzuheften (s. auch im Freistellungsbescheid unter III. Nebenbestimmungen, Nr. 3).

Die oben genannten Anlagen 7, 8 und 9 stehen im Excel- bzw. Word-Format zur Verfügung. Zur vereinfachten Erstellung der Gesamtdokumentation an die SAM sind die Einzellisten im Excel-Format per E-Mail zu übermitteln. Die Übersendung eines zusätzlichen Ausdruckes ist nicht erforderlich. Die Verbleibskontrolle erfolgt ausschließlich bei den RLSV.

² Ab 01.02.2007 heißen „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ im Zuge der Anpassung an die Vorgaben der EU „gefährliche Abfälle“. Die Formulare im Anlagenteil ändern sich dann entsprechend.

Da hierdurch ein lückenloser Nachweis aller Ausbau- und Einbaumassen gewährleistet ist, entfällt die bisherige Meldung gemäß Punkt 2 des „Meldeblattes über die Verwendung von Recyclingbaustoffen im Bereich des LSV Rhld.-Pf.“.

Um der Dokumentationspflicht nach LAGA-TR nachzukommen, ist darüber hinaus - wie bei allen Baumaßnahmen - das Meldeblatt „Straßenaufbaudaten“ (s. Anlage 10) entsprechend der Handlungsanleitung auszufüllen.

3.6 Freistellung von der Andienungs- und Nachweispflicht bei Kreisstraßen

Bei Maßnahmen, die im Auftrag für die Kreise durchgeführt werden, ist vor der Ausschreibung zu prüfen, ob der jeweilige Kreis bei der Entsorgung von Ausbaumassen auf einer Deponie der Andienungs- und Nachweispflicht unterliegt. Nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz besteht bei der Entsorgung auf der **kreiseigenen Deponie** keine Andienungspflicht an die SAM. Gemäß § 44 KrW-/AbfG besteht auch keine Nachweispflicht, wenn die Entsorgung in einer eigenen, in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlage erfolgt. Im Fall, dass der Kreis als Abfallerzeuger auftritt, erfolgt zwar die Entsorgung im engen **betrieblichen** Zusammenhang, jedoch fehlt im Regelfall die räumliche Nähe, so dass weiterhin die Nachweispflicht besteht. Bei Kreisbaumaßnahmen mit der Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch auf der kreiseigenen Deponie wird die SAM GmbH auf Antrag eine Freistellung von den Nachweispflichten erteilen. Dies ist in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Es gelten dann die Nebenbestimmungen des Freistellungsbescheides des jeweiligen Kreises. Dieser ist beim Transport des pechhaltigen Straßenaufbruchs im Fahrzeug mitzuführen.

4 Vorschriften, Technische Regelwerke, Rundschreiben

- [1] Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), September 1994
- [2] Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -, Stand November 2003 (LAGA-TR)
- [3] Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001 (RuVA-StB 01)
Änderungen nach dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2004 (ARS 29/2004)
- [4] FGSV-Arbeitspapier Nr. 27/2, Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carbostämmige Bindemittel - Schnellverfahren -, Ausgabe 2000
- [5] Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat, Ausgabe 2000 (M VAG)
- [6] Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, Ausgabe 2002 (HGT-pechh.)
- [7] Merkblatt für Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau, Ausgabe 1997 (MAFS-H)
- [8] Rundschreiben des LSV RP vom 17.10.2002 zur Einführung der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“, RStO 01
- [9] Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), März 1997
- [10] Nachweisverordnung (NachwV), Juni 2002
- [11] Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau, Ausgabe 2002 (M KRC)
- [12] Merkblatt für die Wiederverwendung pechhaltiger Ausbaustoffe im Straßenbau unter Verwendung von Bitumenemulsionen, Ausgabe 1993 (EGT-pechh.)
- [13] Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995 / Fassung 2002 (ZTV T-StB)
- [14] Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (<http://www.mufv.rlp.de>, dann „Abfall“, „Sonderabfallwirtschaft“ und „Informationsschreiben“ anklücken)
- [15] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), Juli 2002
- [16] Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV), Februar 2001

**Anlage 1: Erläuterung zur analytischen Differenzierung zwischen
teer-/pechhaltigem und teer-/pechfreiem Straßenaufbruch**

Erläuterung zur analytischen Differenzierung zwischen teer-/pechhaltigem und teer-/pechfreiem Straßenaufbruch¹

Die Differenzierung zwischen teer-/pechhaltigem und teer-/pechfreiem Straßenaufbruch ist in Rheinland-Pfalz mittels der halbquantitativen Dünnschichtchromatographie (zweimalige Entwicklung) möglich.

Obwohl im FGSV-Arbeitspapier Nr. 27/2 zur „Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carbostämmige Bindemittel - Schnellverfahren“, Ausgabe 2000, die Nachweisgrenze des Verfahrens mit 25 mg/kg PAK angegeben ist und es damit für die Einstufung der in Rheinland-Pfalz gültigen Abgrenzung von 20 mg/kg PAK n. EPA vom Grundsatz her nicht geeignet wäre, wird die beschriebene Vorgehensweise dennoch aus folgenden Gründen akzeptiert:

- Mit dem DC-Verfahren werden mehr als die 16 nach EPA zu bestimmenden PAK erfasst.
- Quantitative Analysen mittels GC-MS führen erfahrungsgemäß zu Messtoleranzen in der Größenordnung von mehreren mg/kg bis 10-er mg/kg.
- Die für die Ablagerung von Abfällen vorgegebene Bewertung von Messergebnissen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle sieht im Rahmen der Kontrollanalytik Abweichungen von bis zu 100 % vor (s. DepV [15], Anh. 4, Nr. 4). Für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind lt. AbfAbIV [16], Anh. 4, Nr. 3 Abweichungen von bis zu 50 % zulässig. Dies lässt es praxisgerecht erscheinen, die Differenz von 5 mg/kg zwischen der Nachweisgrenze des Analyseverfahrens und dem Abgrenzungskriterium zu vernachlässigen.

¹ Mit der Anhebung des PAK-Zuordnungswertes von 20 mg/kg auf 30 mg/kg PAK n. EPA im Zusammenhang mit dem Schreiben des MUFV vom 12.12.2006 sind die Ausführungen entbehrlich.

**Anlage 2: Formblätter Entsorgungsnachweis
EN, VE, DA, AE, BB**

Passer für EDV

Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / VN / VS
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

- | | | | |
|-----------|---|--|--|
| EN | <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |
| SN | <input type="checkbox"/> Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |
| VN | <input type="checkbox"/> Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |
| VS | <input type="checkbox"/> Vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle | <input checked="" type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |

Angaben zum Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers in derselben Anlage entsorgt werden, können diese in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden. Für jede Anfallstelle ist ein gesondertes Formblatt "Verantwortliche Erklärung" auszufüllen. Die Anfallstellen sind fortlaufend zu nummerieren; in der Annahmeerklärung des Abfallentorgers und - soweit zutreffend - der Bestätigung der Behörde ist darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Dieser Entsorgungsnachweis enthält die Verantwortliche(n) Erklärung(en) lfd. Nr. _____ VE bis _____ VE

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Datum der Eingangsbestätigung der Behörde

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterlagen vollständig

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 der NachV

Datum
Tag, Monat, Jahr

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am

Datum
Tag, Monat, Jahr

- Verantwortliche Erklärung für Nachweise
- Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept
- Abfallbeschreibung für Abfallbilanz
- Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV (auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

Ifd. Nr. _____ VE¹⁾

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Für interne Vermerke der Behörde

- 1.1 Bezeichnung der Anfallstelle ²⁾ _____
- 1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. _____ Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV, genehmigt.
Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung _____
Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall Ifd. Nr. _____ BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)
- 1.3 Straße oder Koordinaten _____ Erzeugernummer _____
- 1.4 PLZ _____ Ort _____
- 1.5 Ansprechpartner _____
- 1.6 Telefon _____ Telefax _____
- 1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja Nein
wenn ja, Anzeigenummer _____

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

- 2.1 Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird _____
- 2.2 Beförderernummer _____
Name _____
Straße oder Koordinaten _____
PLZ _____ Ort _____
Ansprechpartner _____
Telefon _____ Telefax _____

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

1) Bitte fortlaufend nummerieren
2) Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängig ortsveränderliche technische Einrichtung.

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen bei
Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

Ifd. Nr. _____ VE¹⁾

3 Abfallbeschreibung

Für interne
Vermerke
der Behörde

3.1 Betriebsinterne Bezeichnung

Abfallschlüssel³⁾ Code⁴⁾

_____ (Nur bei Konzept / Bilanz bei Verbringung
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Abfallbezeichnung³⁾

3.2 Abfall wurde vorbehandelt Ja Nein

Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

3.3 Konsistenz fest stichfest pastös/schlammig/breig staubförmig flüssig

3.4 Geruch _____ **Farbe** _____

3.5 Deklarationsanalyse(n) ist / sind beigefügt (nicht für Konzept / Bilanz): Ja Nein

4 Anfall und Abgabe des Abfalls

4.1 Menge des Abfalls Bilanzjahr /
1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr
_____ t/a

4.2 Abgabehäufigkeit⁵⁾
einmalig
mehrmalig

5 Verantwortliche Erklärung (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

5.2 Ort _____ **Datum** Tag, Monat, Jahr _____ **Rechtsverbindliche Unterschrift** des Abfallerzeugers _____

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

3) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
4) Code gemäß Anhang II-IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft - Nur ausfüllen bei Verwertung
5) Nur ausfüllen bei VE für Nachweise

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis/SN

- Ersterstellung
- Änderung / Ergänzung

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Ifd. Nr. _____ VE¹⁾

zu den Nachweiserklärungen

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger/-einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

- Chemisch-/physikalische Behandlung
- oberirdische Deponie
- sonstige Behandlungsverfahren
- Verbrennung
- Untertagedeponie
- Verwertungsverfahren

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind;
ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1.	Arsen	<input type="text"/>	mg/l		21.	TOC	<input type="text"/>	mg/l
2.	Blei	<input type="text"/>	mg/l		22.	AOX	<input type="text"/>	mg/l
3.	Cadmium	<input type="text"/>	mg/l		23.	EOX	<input type="text"/>	mg/l
4.	Chrom-VI	<input type="text"/>	mg/l		24.	pH-Wert	<input type="text"/>	
5.	Kupfer	<input type="text"/>	mg/l		25.	Leitfähigkeit	<input type="text"/>	µS/cm
6.	Nickel	<input type="text"/>	mg/l		26.	schwerflüchtige lipophile Stoffe	<input type="text"/>	mg/l
7.	Quecksilber	<input type="text"/>	mg/l		27.	extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz	<input type="text"/>	Gew. %
8.	Zink	<input type="text"/>	mg/l		28.	extrahierbare lipophile Stoffe	<input type="text"/>	Gew. %
9.	Fluorid	<input type="text"/>	mg/l		29.	Glühverlust des Trocknungsrückstandes	<input type="text"/>	Gew. %
10.	Chlorid	<input type="text"/>	mg/l		30.	wasserlöslicher Anteil	<input type="text"/>	Gew. %
11.	Cyanide (leicht freisetzbar)	<input type="text"/>	mg/l		31.	Wassergehalt	<input type="text"/>	%
12.	Ammonium	<input type="text"/>	mg/l		32.	Flügelscherfestigkeit	<input type="text"/>	kN/m ²
13.	Sulfat	<input type="text"/>	mg/l		33.	axiale Verformung	<input type="text"/>	%
14.	Nitrit	<input type="text"/>	mg/l		34.	einaxiale Druckfestigkeit	<input type="text"/>	kN/m ²
15.	Phenole	<input type="text"/>	mg/l		35.	Schmelzpunkt	<input type="text"/>	°C
16.	Fluor	<input type="text"/>	Gew. %		36.	Flammpunkt	<input type="text"/>	°C
17.	Chlor	<input type="text"/>	Gew. %		37.	Siedepunkt/Siedebereich	<input type="text"/>	°C
18.	Brom	<input type="text"/>	Gew. %		38.	Heizwert	<input type="text"/>	kJ/kg
19.	Jod	<input type="text"/>	Gew. %		39.	Dampfdruck bei 30 °C	<input type="text"/>	hPa
20.	Schwefel	<input type="text"/>	Gew. %					

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

1) Bitte fortlaufend nummerieren

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Ifd. Nr. _____ VE¹⁾

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 in der Verpackung _____

40.2 unter Luftkontakt _____

40.3 bei Kontakt mit dem Salzgestein _____

40.4 bei Temperaturen ab _____ °C _____

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile²⁾ _____

41.1 a) des Abfalls _____

41.2 b) der Zersetzungsprodukte _____

weitere Parameter ²⁾	Wert	Dimension	weitere Parameter ²⁾	Wert	Dimension
42. _____	_____	_____	47. _____	_____	_____
43. _____	_____	_____	48. _____	_____	_____
44. _____	_____	_____	49. _____	_____	_____
45. _____	_____	_____	50. _____	_____	_____
46. _____	_____	_____	51. _____	_____	_____

52. weitere Angaben

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

2) Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden

- Annahmeerklärung für Nachweise
- Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept
- Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz
- Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung nach § 13 NachwV
(auszufüllen durch den Abfallentsorger/Konzeptpflichtigen/Bilanzpflichtigen)

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. _____ AE

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallentsorger

Für interne Vermerke

1.1 Firma

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ

Ort

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzepte auch geplante Anlage)

2.1 Entsorgungsverfahren¹⁾ R oder D

2.2 Eigenentsorgung i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG

(falls zutreffend, Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage

Entsorgernummer

2.4 Straße

Hausnr.

2.5 Staat²⁾

PLZ

Ort

2.6 Ansprechpartner

2.7 Telefon

Telefax

2.8 Diese Anlage ist gemäß § 13 NachwV freigestellt

Ja Nein

wenn ja, Freistellungsnummer

2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

1) Verfahrensangabe nach Anhang II A oder II B des KrW-/AbfG

2) Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei
Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. _____ AE

3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)

Für interne
Vermerke
der Behörde

Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

3.1 _____ v.H. _____ v.H. _____ v.H. _____ v.H.
stofflich verwertet energetisch verwertet beseitigt weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach _____³⁾ entsorgt werden

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiv (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

4 Annahmeerklärung (Nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

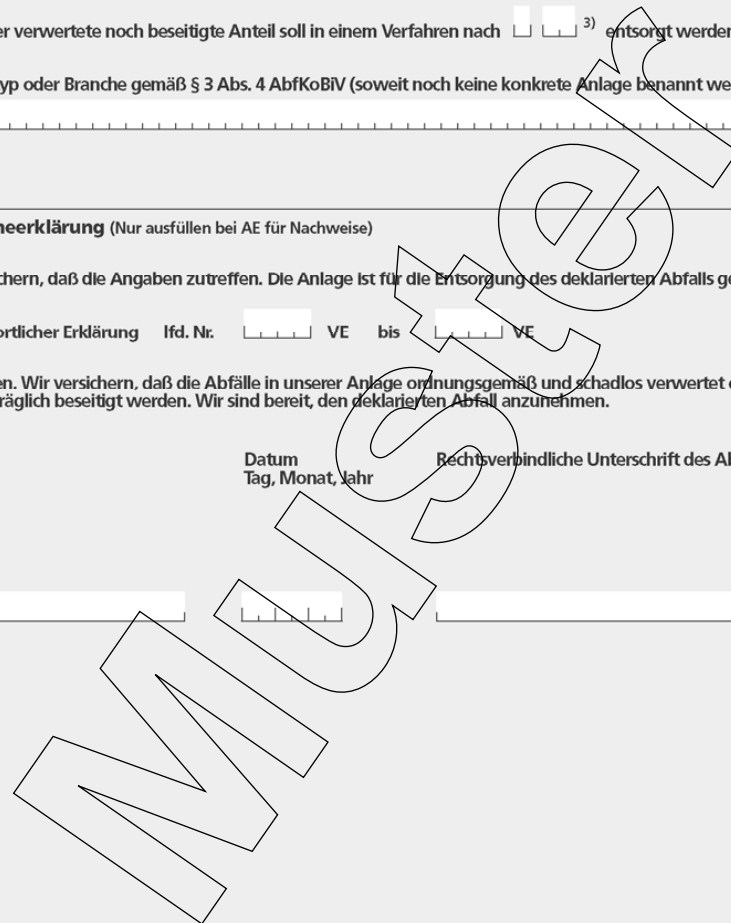
4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung lfd. Nr. _____ VE bis _____ VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers
Tag, Monat, Jahr

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



BARCODEFELD 75x15mm

3) Verfahrensangabe nach Anhang II A oder II B des KrW-/AbfG

Behördliche Bestätigung

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

der Zulässigkeit der Entsorgung

der Freistellung nach § 13 NachwV

(auszufüllen durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung / der Freistellung nach § 13 NachwV

Für interne
Vermerke
der Behörde

1.1 Die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des/r in der/n Verantwortlichen Erklärung/en,

lfd. Nr. _____ VE bis _____ VE beschriebenen Abfalls/Abfälle
in der in der Annahmeerklärung beschriebenen Entsorgungsanlage wird bestätigt: Ja Nein

1.2 Die in den Annahmeerklärungen

lfd. Nr. _____ AE bis _____ VE beschriebenen Entsorgungsanlagen werden hiermit freigestellt
(nur für Freistellungen gemäß § 13).

Die Freistellung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt

1.3 Die Bestätigung/Freistellung ergeht mit folgender/n Nebenbestimmung/en:

Empty text box for additional specifications.

1.4 Der Entsorgungsnachweis/Die Freistellung ist gültig bis: _____

1.5 Begründung, wenn nicht bestätigt, unter 5 Jahre befristet, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit Nebenbestimmungen ergangen:

Empty text box for justification or conditions.

1.6 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

1.7 Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

1.8 Aktenzeichen

1.9 Ort _____ Datum Tag, Monat, Jahr _____ Unterschrift _____

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

**Anlage 3: Begleitschein und Übersicht
„Handhabung der Begleitscheine“**

Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt 1

Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften.

BARCODEFELD 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

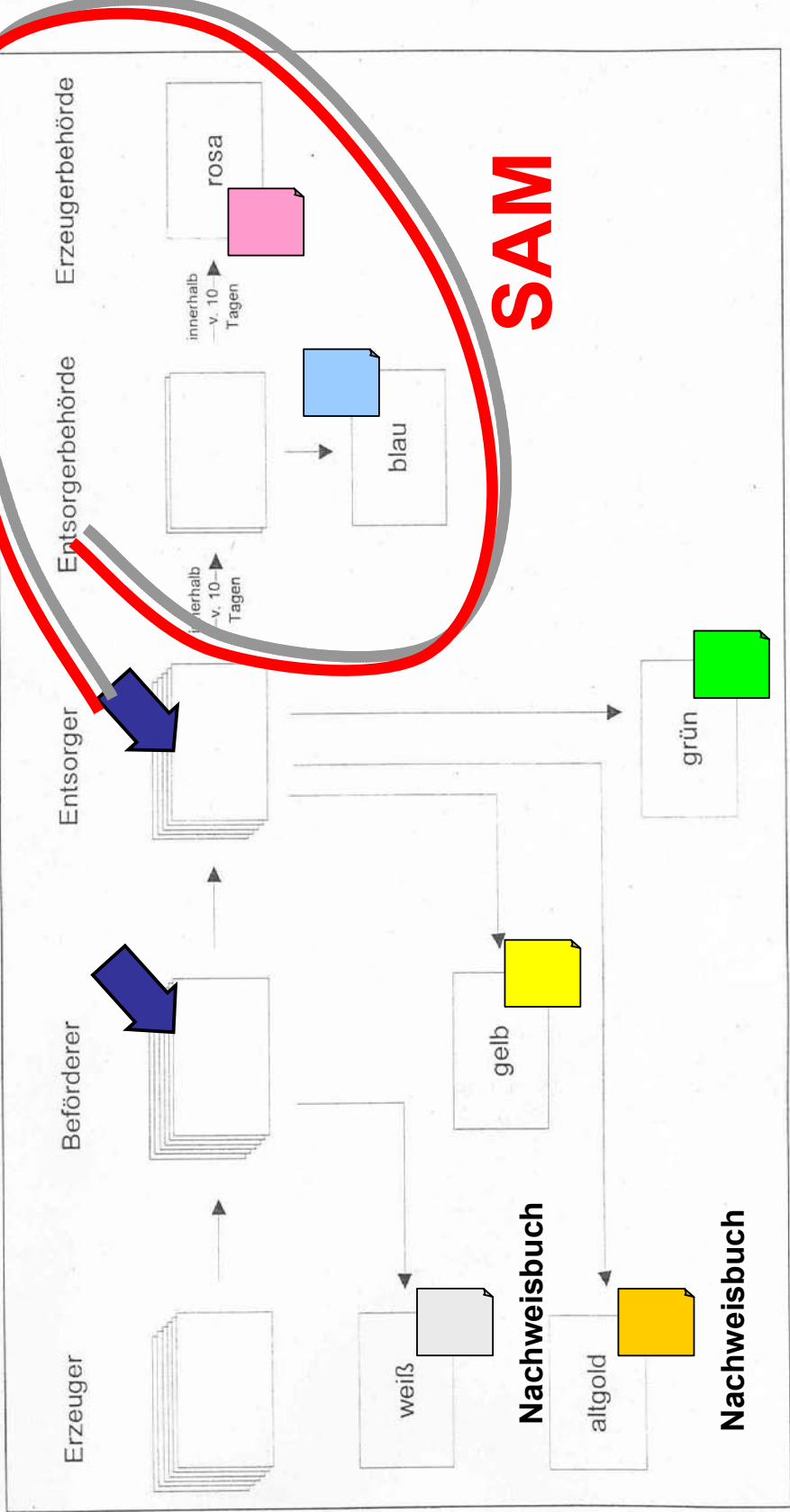
Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

1) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Handhabung der Begleitscheine (§ 17 NachwV)



Anlage 4: Übernahmeschein

Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Blatt 1

Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers/Entsorgers im Nachweisbuch des Erzeugers/Beförderers bei Befördererwechsel abzuheften.

Bercodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer (soweit vorhanden)

Beförderernummer
(Übernahme vom Erzeuger)

Entsorgernummer (soweit vorhanden)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer bei
Befördererwechsel (Name, Anschrift)

Beförderer (Name, Anschrift)

Abfallentsorger (Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen
Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der
ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme
zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

1) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

**Anlage 5: Freistellungsbescheid der SAM vom 04.02.2002,
Nachtrag und Anlagenliste (Muster)**



Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

SAM GmbH · Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 · 55130 Mainz

Landesbetrieb Straßen- und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2

56068 Koblenz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
- 8. FEB. 2002
Tab.Nr.: Anl.: <i>1/1</i>

Ihre Zeichen,

Ihre Nachricht vom
07.01.2002

Unsere Zeichen,
11/42/Ka/AT

Unsere Nachricht vom

Durchwahl
-54

Mainz
04.02.2002

Vollzug der §§ 43 und 46 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie § 8 Abs. 7 S. 2 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG)

hier: Antrag auf:

- Freistellung vom Entsorgungsnachweisverfahren gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG und
- Befreiung von der Andienungspflicht gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 LAbfWAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.01.2002 ergeht folgender

Bescheid:

I. Freistellung gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG

Hiermit wird dem Antragsteller gestattet, pechhaltigen Straßenaufbruch, der in Rheinland-Pfalz anfällt und in einer der in der Anlage aufgeführten Entsorgungsanlagen behandelt wird sowie nach Aufbereitung in Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eingebaut wird, ohne die gemäß Nachweisverordnung (NachwV) vorgeschriebenen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleitscheine und/oder Übernahmescheine zu entsorgen.

II. Befreiung von der Andienungspflicht gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 LAbfWAG

Der Antragsteller wird für die in Ziff. I. genannten Entsorgungshandlungen von der Andienungspflicht freigestellt.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Befreiung von der Nachweispflicht tritt sofort in Kraft.
2. Die Entsorgung des von diesem Freistellungsbescheid erfassten pechhaltigen Straßenaufbruchs ist für jede Entsorgungsanlage separat zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in einer Liste zu erfolgen, in der nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten sein müssen:
 - Entsorgungsanlage mit Betriebsnummer
 - Spalte mit Anfallstelle und Zuordnung zur Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt)
 - Spalte mit Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung
 - Spalte mit der Abfallschlüsselbezeichnung
 - Spalte mit der übernommenen Menge (in Tonnen)
 - Unterschrift der für die Richtigkeit der Liste verantwortlichen Person.

Die Liste ist durch den Antragsteller jährlich zu erstellen und der SAM unaufgefordert, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, zu übersenden.



Sitz:
Wilh.-Th.-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
HRB Mainz 5147

Tel.: (061 31) 982 98-0
Fax: (061 31) 982 98-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Heiko H. Wetekam
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ministerialdirigent Dr. Gottfried Jung

Mainzer Volksbank
Kto. 135 500 015 (BLZ 551 900 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Kto. 110 103 967 (BLZ 550 500 00)



3. In den Nachweisbüchern sind, zum Zweck der Verbleibskontrolle, die oben genannten Listen gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) abzulegen.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 07.01.2002 hat der Antragsteller eine Erleichterung bei der Nachweispflicht und eine Freistellung von der Andienungspflicht für die Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch beantragt.

Gemäß den Absätzen 3 der §§ 43 und 46 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Vorlage der Entsorgungsbelege ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Durch die vorstehende Entscheidung ist eine solche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten, da die Nachweisführung gegenüber der zuständigen rheinland-pfälzischen Behörde (SAM) - wenn auch in erleichterter Form - bestehen bleibt und die Entsorgung des Abfalls durch den Antragsteller sichergestellt ist. Dieser gewährleistet einerseits eine wirtschaftliche, umweltverträgliche Entsorgung und andererseits eine gesicherte Dokumentation. Das ausgebaute Material wird in ausgewiesenen Zwischenlagern angenommen und nach der Aufarbeitung durch beauftragte Dritte ausschließlich in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des Antragstellers eingebaut.

Aus diesen Gründen ist auch eine Lenkung der Abfälle im Rahmen der Andienungspflicht nicht erforderlich.

IV. Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung wird eine Gebühr nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 9 Abs. 3 Satz 4 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit § 3 und § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 02. Dezember 1993 (GVBl. S. 619), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und lfd. Nr. 2.1.26 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2001 (GVBl. S. 154).

Die Gebühr beträgt:

Euro 1.750,00

Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
SAM GmbH
Zentrale Stelle für Sonderabfälle

Wetekam

Dr. Meffert



Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

SAM GmbH - Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 - 55130 Mainz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz



Ihre Zeichen,
L-XXIX-7a- II/21

Ihre Nachricht vom
24.08.2005

Unsere Zeichen,
11/42/RD

Unsere Nachricht vom
Dzschwahl
-59

Mainz
07.09.2005

Behandlung von pechhaltigem Straßenaufbruch hier: Aktualisierung der zugelassenen Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 24.08.2005 erlassen wir folgenden

Nachtrag zur Freistellung gemäß §§ 43 und 46 KrW-/AbfG und Befreiung von der Andienungspflicht gemäß § 8 Abs. 7 S. 2 LabfWG.

Hiermit wird die als Anlage zu o.g. Bescheid vom 04.02.2002 genehmigte Liste der Anlagen für die Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch gegen die anliegende Liste (Stand: September 2005, 32 gelistete Anlagen) ersetzt.

Die übrigen Regelungen des Freistellungsbescheides vom 04.02.2002 gelten unverändert fort.

Der Änderungsbescheid ist dem Freistellungsbescheid beizufügen und beim Transport mitzuführen.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.



Sitz:
Wilh.-Th.-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
USt-Nr. 26/667/0247/2
USt-IdNr. DE 159012941

Tel.: (061 31) 98298-0
Fax: (061 31) 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de
HRB Mainz 5147

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Heiko H. Wetekam
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ministerialdirigent Dr. Gottfried Jung

Mainzer Volksbank
Kto. 135 500 015 (BLZ 551 900 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Kto. 110 103 967 (BLZ 550 500 00)





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
- Zentrale Stelle für Sonderabfälle -


i. V. Koser


i. V. Dr. Dörrenbächer

Anlage:

Liste über zugelassene Zwischenlagerung/Wiederaufbereitung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Rheinland-Pfalz, Stand: ~~August~~ ^{September} 2005 (32 gelistete Anlagen)



Anlagenliste (Stand:September 2005)

	Verwaltung	Entsorgungsanlage	Entsorgernummer
1.	Asphalt-Mischwerk Ürzig Juchem GmbH & Co. KG Im Industriegebiet 54539 Ürzig Tel.: 06532/93880 Fax: 06532/9388-20	Asphaltnischwerk Ürzig Juchem GmbH & Co. KG Im Industriegebiet 54539 Ürzig	G04136368
2.	Gerst Recycling GmbH Bahnhofstraße 171 67480 Edenkoben Tel.: 06323/9445-0 Fax: 06323/944545	Gerst Recycling GmbH Branchweilerhofstraße 67433 Neustadt	G08364833
3.	Baugesellschaft Gebrüder Benkelberg & Co. GmbH Kastellauner Str. 51 56253 Treis-Karden Tel.: 02672/69-805	Gebr. Benkelberg & Co. GmbH Bau- schutttaufbereitungsanlage An der B 41 55411 Bingen / Dromersheim Tel.: 06721/46986	G06306330
4.	Steinbruchbetriebe Rammelsbach GmbH Bahnhofstraße 19 55606 Kirn/Nahe Tel.: 06752/132-70 Fax: 06752/132-28	Steinbruchbetriebe Rammelsbach GmbH Glanstraße 1 66887 Rammelsbach Tel.: 06371/939-10 Fax: 06371/64854	G08220355
5.	F.L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG Bauschutttaufbereitung Mühlenstraße 1 55758 Niederwörresbach Tel.: 06785/990 12 Fax: 06785/99084	F.L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG Bauschutttaufbereitung Mühlenstraße 1 55758 Niederwörresbach	G02307795
6.	BRG-Baudienstleistung und Recycling GmbH Alte Röhler Straße 17 54634 Bitburg Tel.: 06561/97190-0 Fax: 06561/97190-79	BRG-Baudienstleistung und Recycling GmbH Alte Röhler Straße 17 54634 Bitburg	G04315508
7.	ANG GmbH c/o Eurovia Industrie GmbH Buschhausener Straße 151 46049 Oberhausen Tel.: 0208 / 824163-48 Fax: 0208 / 824163-31	ANG Asphaltnischwerk Nentershau- sen GmbH An der L 318 56412 Nentershausen Tel.: 06485/911080 Fax: 06485/911081	G00618041



8.	Köppen Herrmann Ingenieurbau KG Alte Röhler Straße 16 54634 Bitburg Tel.: 06561/9518 - 0 Fax: 06561/1042	Köppen Herrmann Ingenieurbau KG Alte Röhler Straße 16 54634 Bitburg	G04310597
9.	NATRA Gesellschaft für Natursteinverarbeitung mbH & Co. KG Steinbruch Grumbach 67742 Lauterecken Tel.: 06788/9797-0 Fax: 06788/979797	NATRA Gesellschaft für Natursteinverarbeitung mbH & Co. KG Steinbruch Grumbach 67742 Lauterecken	G02421649
10.	Asphalt-Mischwerke Rhein-Pfalz GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 19 55606 Kirn Tel.: 06752/132-70 Fax: 06752/132-28	Asphalt Mischwerke Rhein-Pfalz GmbH & Co. KG In den Lachensäckern 2 67360 Lingsfeld Tel.: 06344/95350 Fax: 06344/7282	G08172798
11.	K. H. Gaul GmbH & Co. KG Europastraße 5 55576 Sprendlingen Kreis Mülldeponie Sprendlingen Tel.: 06701/93440 Fax: 06701/3218	K. H. Gaul GmbH & Co. KG Bauschutttaufbereitung An der Kreis Mülldeponie Sprendlingen 55576 Sprendlingen	G06381690
		Die Aufbereitung zu HGT erfolgt in der Betonanlage der K. H. Gaul GmbH & Co. KG An der Bahnbrücke 55411 Bingen	G06331750
12.	Rheinische Provinzial Basalt- und Lavawerke GmbH & Co.OHG Kölner Straße 22 53482 Sinzig Tel.: 02642/401-0 Fax: 02642/401-135	Rheinische Provinzial Basalt- und Lavawerke GmbH & Co.OHG Werk Schwarzlay Gemarkung Kape- rich 56767 Gunderath Uersfeld Tel.: 02657/272 Fax: 02657/1243	G04106327
13.	Mischwerke Lautzenbrücken GmbH & Co. KG Industriegebiet 56472 Lautzenbrücken Tel.: 02661/61800 Fax: 02661 938936	Mischwerke Lautzenbrücken GmbH & Co. KG Industriegebiet 56472 Lautzenbrücken	G00554520
14.	Basalt-Actien-Gesellschaft Bahnhofstraße 19 55606 Kirn Tel.: 06752/132-70 Fax: 06752/132-28	Basalt-Actien-Gesellschaft Südwest- deutsche Hartsteinwerke Rudolf-Diesel-Straße 18 66877 Ramstein-Miesenbach Tel.: 06371/71146 Fax: 06371/71109	G08752004



15.	Asphalt-Mischwerke Kirchheimbolanden GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 19 55606 Kirn/Nahe Tel.: 06752/132-0 Fax: 06752/13240	Asphalt-Mischwerke Kirchheimbolanden GmbH & Co.KG Im Steinbruch Brunnenberg 67292 Kirchheimbolanden	G08460767
16.	Argenthaler Steinbruch GmbH & Co. KG Thiergartenstraße 55496 Argenthal Tel.: 06761/9059-0	Argenthaler Steinbruch GmbH & Co. KG Thiergartenstraße 55496 Argenthal Tel.: 06761/2052 - 2053 Fax: 06761/12558	G02091506
17.	SMG Recycling und Haldenmaterial-Aufbereitungs GmbH u. Co. KG Europastraße 5 55576 Sprendlingen Tel.: 06701/93440 Fax: 06701/3218	SMG Recycling u. Haldenmaterial-Aufbereitungs GmbH u. Co. KG Deponie Budenheim 55257 Budenheim	G06289690
		Die Aufbereitung zu HGT erfolgt in der Betonanlage der K. H. Gaul GmbH & Co. KG An der Bahnbrücke 55411 Bingen	G06331750
18.	Nahe-Hunsrück-Baustoffe GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 19 55606 Kirn/Nahe Tel.: 06752/132-0 Fax: 06752/13240	Nahe-Hunsrück-Baustoffe GmbH & Co. KG Binger Landstraße 107 55606 Kirn	G02024669
19.	Eurovia Industrie GmbH ARW Ludwigshafen Inselstraße 24 67065 Ludwigshafen Tel.: 06237/9768-0 Fax: 06237/976897	Eurovia Industrie GmbH NL Ludwigshafen Inselstraße 24 67065 Ludwigshafen	G08077200
20.	NSM Natursteinwerk Mesenich GmbH & Co. Am Sportplatz 1 54308 Langsur-Mesenich Tel.: 06501/6053-0 Fax: 06501/605323	NSM Natursteinwerk Mesenich GmbH & Co. Am Sportplatz 1 54308 Langsur-Mesenich	G04095652
21.	G. Koch GmbH & Co. KG Stadionstraße 1-4 56457 Westerburg Tel.: 02663/293-0 Fax: 02663/29317	Firma G. Koch GmbH & Co. KG Werk: Wengenroth 56457 Westerburg	G00514922



22.	Theisinger und Probst Bauunternehmung GmbH Steinig Bühl 4 66955 Pirmasens Tel.: 06331/212-123 Fax: 06331/40589	Theisinger und Probst Bauunternehmung GmbH Am Laufstein und Altswoogsmühle 66969 Lemberg	G08376835
23.	Bauschuttrecycling Horst Rahm GmbH & Co. KG Am Tränkwald 35 67688 Rodenbach Tel.: 06374/993666 Fax: 06374/993668	Bauschuttrecycling Horst Rahm GmbH & Co. KG Werk: Rodenbach Am Tränkwald 35 67688 Rodenbach	G08774376
24.	Firma Karl Wagner GmbH Raiffeisenstraße 1 67722 Winnweiler-Langmeil Tel.: 06302 - 4071 Fax: 06302 -5162	Firma Karl Wagner GmbH Raiffeisenstraße 1 67722 Winnweiler-Langmeil	G08544458
25.	Bopparder Baustoffwerke GmbH & Co. KG Alte Römerstraße 56154 Boppard Tel.: 06742 8069-45 u. 46 Fax: 06742 806947	Bopparder Baustoffwerke GmbH & Co. KG Alte Römerstraße 56154 Boppard	G00659807
26.	Scherer & Kohl GmbH Rheinhorststraße 63 67071 Ludwigshafen Tel.: 0621/67150-0 Fax: 0621/6715014	Scherer & Kohl GmbH Baustoffaufbe- bereitung Werk III Inselstraße 20 67065 Ludwigshafen am Rhein	G08756893
27.	Baustoffe Backes GmbH Bleialfer Straße 38 54597 Auw Tel.: 06552/93100 Fax: 06552/931050	Baustoffe Backes GmbH Lava-u. Be- tonwerk Ormont Am Goldberg 54597 Ormont	G04334631
28.	Baustoff-Recycling Düpre GmbH Im Adrian 54411 Hermeskeil Tel.: 06503/9163-0 Fax: 06503/9163-99	Baustoff-Recycling Düpre GmbH Im Adrian 54411 Hermeskeil	G04341510
29.	Wadle GmbH & Co. KG Alte Röhler Straße 13 54634 Bitburg Tel.: 06561/3179 Fax: 06561/18335	Wadle GmbH & Co. KG ehemalige Airbase Bitburg 54634 Bitburg	G04284618



30.	Umweltschutz West GmbH Niederlassung Morbach Auf der Acht 5 54497 Morbach-Bischofsdhron Tel.: 06533/9580-0 Fax: 06533/9580-20	Umweltschutz West GmbH Niederlassung Morbach Auf der Acht 5 54497 Morbach-Bischofsdhron	GZ4235516
31.	Günter Wey GmbH & Co. KG Moselstraße 49 54518 Rivenich Tel.: 06508/810 u. 870 Fax: 06508/7470	Günter Wey GmbH & Co. KG Moselstraße 49 54518 Rivenich	G04324985
32.	Kutter Spezialstraßenbau GmbH Ruhrstraße 14 63452 Hanau Tel.: 06181/91620-0 Fax: 06181/91620-28	- mobile Anlage -	GE0000394

Anlage 6: LSV-Begleitschein

LSV - Begleitschein ---- lfd.Nr.:

(Nachweisverfahren gem. Freistellungsbescheid der SAM)

Die Wagenladung besteht aus (Abfallschlüssel 17 03 01*):

- pechhaltigem Straßenaufbruch
 aufbereitetem pechhaltigem Straßenaufbruch

Ausbau- / Einbaustelle: _____

Wiederaufberei-
tungsanlage
bzw.

Annahmestelle:

Betriebsnr.:

Name:

Auftragnehmer: _____

Transportfirma: _____

Amtl. Kennz. des LKW:

des Anhängers: _____

Ort: _____

, den _____

Uhrzeit: _____

Aufgestellt durch örtliche Bauüberwachung:

LSV _____

Unterschrift

Nr. der Wiegekarte:

/ Gewicht lt. Wiegekarte:

LKW: _____

Anhänger: _____

Zurück an AG: mit Originalwiegeschein der Wiederaufbereitungsanlage (innerhalb 3 WT)

* Kennzeichnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

**Anlage 7: Erfassungsblatt
„Ausbau von pechhaltigem Straßenaufbruch“**

Ausbau von pechhaltigem Straßenaufbruch

(Abfallschlüssel 170301*)

*: Kennzeichnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Gesamtaufstellung für das Jahr:

Annahmestellen:		ausgebaute Mengen
Betriebsnr.	Name:	(in Tonnen)

Gesamtmenge:

Dienststelle:

Aufsteller:

Datum:

**Anlage 8: Erfassungsblatt „Einbau von aufbereitetem
pechhaltigem Straßenaufbruch -
Lieferung von stationärer Aufbereitungsanlage“**

Einbau von aufbereitetem, pechhaltigem Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 170301*)

*: Kennzeichnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Gesamtaufstellung für das Jahr:

stationäre Aufbereitungsanlage:		eingebaute Mengen
Betriebsnr.	Name:	(in Tonnen)

Gesamtmenge:

Dienststelle:

Aufsteller:

Datum:

**Anlage 9: Erfassungsblatt „Einbau von aufbereitetem
pechhaltigem Straßenaufbruch -
Lieferung von mobiler Aufbereitungsanlage“**

Einbau von aufbereitetem, pechhaltigem Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 170301*)

*: Kennzeichnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Gesamtaufstellung für das Jahr:

mobile Aufbereitungsanlage:		eingebaute Mengen
Betriebsnr.	Name:	(in Tonnen)

Gesamtmenge:

Dienststelle:

Aufsteller:

Datum:

**Anlage 10: Meldeblatt Straßenaufbaudaten
(mit Handlungsanleitung)**

Vorhandener Straßenaufbau:

Deckschicht:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		
Binderschicht:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		
1. Tragschicht:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		
2. Tragschicht:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		
Fundationsschicht:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		
Frostschuttschicht:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		
Untergrund:	cm			<input type="checkbox"/> Abtrag
(Dicke)	(Materialart)	(Alter, falls bekannt)		

Anmerkungen:
(z.B. pechhaltiges Material)

Neuer Straßenaufbau:

Deckschicht:	cm					%
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	(Bindemittel)	(Recycling-Anteil)		
Binderschicht:	cm					%
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	(Bindemittel)	(Recycling-Anteil)		
1. Tragschicht:	cm					%
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	(Bindemittel)	(Recycling-Anteil)		
2. Tragschicht:	cm					%
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	(Bindemittel)	(Recycling-Anteil)		
Fundationsschicht: (pechbelastet)	cm				<input type="checkbox"/> Hydr. gebunden	
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	<input type="checkbox"/> Emul. gebunden			
Frostschuttschicht:	cm					%
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	(Bindemittel)	(Recycling)		
Untergrund, falls verfestigt:	cm					
(Dicke)	(Materialart)	(Körmung)	(Bindemittel)			

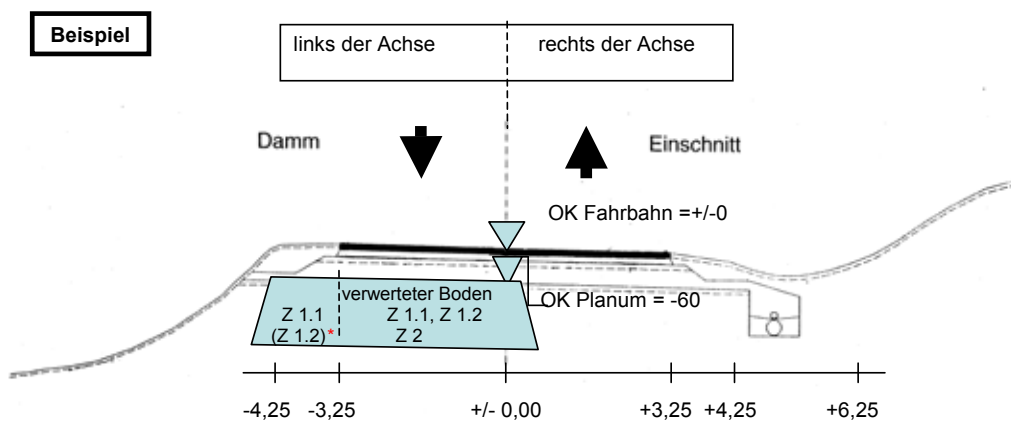
Anmerkungen :

Einordnung des Bodens / Bauschutts nach dem „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Baustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz:

- | | Zuordnungswert
nach LAGA-TR |
|--|--|
| 1. B esonders ü berwachungsbedürftiger A bfall (büA) <input type="checkbox"/> Z
[Entsorgungsnachweis im Grundverfahren (EN) erforderlich]
Beseitigung (Verwertung) auf Deponie (Bezeichnung) | |
| 2. Ü berwachungsbedürftiger A bfall (üA) <input type="checkbox"/> Z
[vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) erforderlich]
2.1. Beseitigung auf Deponie (Bezeichnung)
2.2. Aufbereitung des Boden durch (Bezeichnung) | |
| 3. N icht ü berwachungsbedürftiger A bfall (nüA) <input type="checkbox"/> Z
[Dokumentation nach Blatt 3.2-4 HVA B-StB erforderlich] | |

Bei Verwertung von Z 2 Böden, nachfolgende Angaben erforderlich:

Stationierung:	von	VNK	NNK	Stat.
	bis	VNK	NNK	Stat.
Querschnitt:	rechts d.A.	von	m bis	m
(in Stationierungsrichtung)	links d.A.	von	m bis	m
Tiefe:		von OK FB	cm bis	cm



* Voraussetzung: hydrogeologisch günstige Gebiete (durch Gutachten nachzuweisen!)

Handlungsanleitung Straßenaufbaudaten Landesstraßen

Allgemeines:

Das vorliegende Meldeblatt in der Fassung vom 31. Oktober 2006 ersetzt das bisherige Meldeblatt vom 23.03.2006.

Mit dem Meldeblatt werden die Straßenaufbaudaten für die Straßendatenbank und für die kaufmännische Projektabrechnung erfasst. Diese Daten sind für jedes abgeschlossene Projekt von der bauüberwachenden Stelle auszufüllen, zu unterschreiben und dem zugehörigen regionalen Landesbetrieb zu übersenden. Dort ist das Meldeblatt vom zuständigen HSG-Leiter zu unterzeichnen und an den LSV RP, Abteilung II, weiterzuleiten. Dem Meldeblatt ist ein Auszug aus MAP-Info mit Eintragung der Baumaßnahme und der Zustandswerte (Gesamtwert) aus der ZEB beizufügen.

Mit der Seite 3 werden zusätzlich umweltrelevante Informationen zur Dokumentation gemäß „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Baustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ erfasst. Diese Seite verbleibt in der regionalen Dienststelle.

Die Dienststelle hat die ausgefüllten Meldebögen nach Baulastträger getrennt und zahlenmäßig sortiert für eine spätere DV-mäßige Erfassung zu sammeln.

1. Ordnungssystem

Für jeden Netzknotenabschnitt bzw. Bauabschnitt ist ein gesondertes Meldeblatt auszufüllen. Mehrere Meldebögen innerhalb einer Maßnahme sind durchzunummerieren.

Wurden innerhalb eines Netzknotenabschnitts bzw. Bauabschnitts sowohl Investitions- als auch Aufwandsmaßnahmen durchgeführt, ist auch hier entsprechend zu differenzieren (Unterteilung in „Kostenabschnitte“) und jeweils ein gesondertes Meldeblatt zu erstellen.

Bei zweibahnigen Straßen (= durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen) ist für jede Richtungsfahrbahn ein eigenes Meldeblatt auszufüllen.

Bei Kreisverkehrsplätzen sind folgende Meldeblätter erforderlich:

- für die Kreisfahrbahn
- für jeden Anschlussast Land

2. Allgemeine Information

Datenfelder: Baubeginn, Abnahmedatum und Verkehrsfreigabe sind in TT/MM/JJJJ anzugeben.

Fahrbahnbreite: Es ist die repräsentative Fahrbahnbreite eines Meldeabschnittes einzutragen. Kurvenaufweitung und/oder Linksabbiegespuren bleiben unberücksichtigt.

Bauklasse: Die Bauklasse ist entsprechend der RSTO 2001 in römischen Ziffern einzutragen.

Anmerkungen: Hier bitte bei Bedarf ergänzende Erläuterungen zum Projekt (wie z.B. Projekthistorie, Hinweise zur Projektabrechnung, Aufgabenzuordnung bei amtsübergreifenden Maßnahmen, abschnittsweise Verbreiterungen, Hinweise auf Altdaten-AiB, fehlerhafte Buchungen, Auf- und Abstufungen, Kostenübernahme von Landesanteilen durch Dritte usw.) eintragen.

3. Maßnahmenart

Die Zuordnung der verschiedenen Maßnahmenarten in Aufwand und Investition erfolgt entsprechend nachfolgender Tabelle:

Systematik Straßenerhaltung:							
Erhaltung	Betriebliche Unterhaltung	z.B. Winterdienst, Grünpflege, Straßenreinigung, verkehrstechnischer Dienst etc. Schutzplanken, Fahrbahnmarkierungen			Produkte ("Direkt- aufwand")	Aufwand	
		Bauliche Unterhaltung (Instandhaltung)	z.B. Kleinflächige Flickarbeiten, Vergießen von Rissen				
	Bauliche Erhaltung	Instandsetzung	I1 - auf der Deckschicht (z.B. Oberflächenbeh., Dönnschicht)			Projekte	Investiv
			I2 - an der Deckschicht (z.B. Hoch-, Tiefeinbau)				
		Erneuerung	E1 - an der Decke (= Deck- und Binderschicht) (z.B. Hoch-, Tiefeinbau)		ND 30 Jahre		
	E2 - Tragschicht(en) / Oberbau (z.B. Verstärkung, Tiefeinbau einschließlich Tragschicht(en), KRC + Deckschicht)		ND 30 Jahre				
	Kompletter Oberbau (Vollausbau)		ND 50 Jahre				
	Um- und Ausbau	Verbreiterungen, Anbau Radwege, Knotenpunktausbau, Fahrbahnteiler ¹⁾ , Änderungen in Lage und Höhe usw.		im Teilausbau ND 30 Jahre im Vollausbau ND 50 Jahre			
	Erweiterung	Kapazitätserhöhung allgemein (z.B. Anbau Fahrstreifen)		ND 50 Jahre			
	Neubau	erstmalige Erstellung		ND 50 Jahre			

1) a) Verbreiterung der Fahrbahn für Fahrbahnteiler;

b) nachträgliche Fahrbahnteilerein- und -aufbauten (z.B. geklebte Bordsteine) als Straßenausstattung

Auf dem Meldeblatt ist außerdem das gewählte Bauverfahren (Vollausbau, Hoch- oder Tiefeinbau bzw. Kombination aus Hoch- und Tiefeinbau) einzutragen. Das jeweils Zutreffende ist anzukreuzen. Beachte: auch bei Änderung des Bauverfahrens bitte separate Meldeblätter erstellen.

4. Aufbaudaten

Unter „**Vorhandener Straßenaufbau**“ ist der vorhandene Aufbau zu dokumentieren und anzukreuzen, welche Schichten abgetragen werden.

Hier sind sowohl Ergebnisse aus vorausgegangenen Bohrerkundungen als auch gesicherte Erkenntnisse während der Ausführung zusammengefasst aufzuführen. Als Dicke ist die mittlere Gesamtdicke aller Einzelschichten der ‚alten‘ Fahrbahnbefestigung einzutragen. Erkenntnisse hinsichtlich vorh. pech-/teerhaltigen Schichten sind unter Anmerkungen anzugeben.

Sofern gesicherte Informationen zum Herstellungsjahr des bestehenden ‚alten‘ Oberbaues vorliegen, ist das Jahr anzugeben.

Unter „**Neuer Aufbau**“ sind die Oberbaudaten für die aktuelle Maßnahme detailliert zu erfassen. Die Auflistung der Schichtfunktionen (z.B. Deckschicht etc.) orientiert sich an der RSTO 2001. Die einzelnen **Schichtdicken** werden in cm eingetragen. Unter **Materialart** ist das entsprechende Schichtmaterial (z.B. Asphaltbinder) einzufügen. **Körnung** (z.B. 0/16) und **Bindemittel** (z.B. PmB65) werden numerisch bezeichnet.

In der Spalte **Recycling** ist die Zugabe von Altasphaltrecycling zu dokumentieren. Dementsprechend ist in der Zeile Frostschutzschicht die Verwendung von Baustoffrecycling einzutragen. Die Zugabemenge ist entsprechend den *nebenstehenden Intervallen* anzugeben.

0 %
1 – 15 %
16 – 25 %
26 – 35 %
36 – 45 %
46 – 55 %
> 55 %

In der Zeile „**1. Tragschicht**“ ist die Tragschicht in Asphaltbauweise zu erfassen. Bei entsprechender Bauklasse kann unter der Erfassungszeile „**2. Tragschicht**“ z.B. eine Schottertragschicht eingetragen werden.

Die Zeile „**Fundationsschicht**“ ist für hydraulisch- bzw. emulsionsgebundene Tragschichten mit Ausgangsstoffen aus pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch bzw. unbelasteten Recyclingmaterialien vorgesehen. In der Eingabespalte Materialart ist der verwandte Baustoff anzugeben, z. B. Betonbruch aus Straßenaufbruch, Ausbausphalt, pechhaltiger Ausbaustoff etc.

In der Zeile „**Untergrund**“ sind Hinweise auf eine durchgeführte Untergrundverbesserung bzw. Untergrundverfestigung einzutragen.

Ergänzung: Dokumentation umweltrelevanter Informationen für Böden und Bauschutt

Gemäß „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Baustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz und den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Verwertung von Böden mit den LAGA-Zuordnungsklassen Z 0 bis Z 2 zu dokumentieren.

Dies geschieht grundsätzlich durch das Formblatt Nr. 3.2-4 gemäß HVA B-StB.

Bei der Verwertung von Z 2-Massen ($> Z 1.2$ u. $\leq Z 2$) muss außerdem eine Dokumentation in der Straßendatenbank erfolgen. Hierzu dienen die erforderlichen Angaben auf Seite 3 des Meldeblattes „Straßenaufbaudaten“.

Für jede Änderung in der Zuordnungsklasse oder der Lage des verwerteten Bodens ist ein gesondertes Blatt auszufüllen, d.h. innerhalb eines Bau- oder Kostenabschnitts kann die Seite 3 mehrmals notwendig werden.

Bei Beseitigung oder Verwertung außerhalb der Baustellen des LSV ist die entsprechende Annahmestelle (Deponie oder Bodenaufbereitungsanlage) zu benennen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich die SAM einzuschalten.

Die Seite 3 verbleibt in der regionalen Dienststelle.